

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KONFERENZ DER VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN

BESCHLUSS DER VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN UNION

vom 1. Mai 2004

über die Ernennung von Richtern beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

(2004/489/EG, Euratom)

DIE VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 223,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 139,

gestützt auf die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge („Beitrittsakte von 2003“), insbesondere auf Artikel 46 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Artikel 46 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a) der Beitrittsakte von 2003 sieht die Ernennung von zehn Richtern beim Gerichtshof vor. Die Amtszeit von fünf der Richter endet am 6. Oktober 2006. Diese Richter werden durch das Los bestimmt. Die Amtszeit der anderen Richter endet am 6. Oktober 2009.

(2) Es ist daher angezeigt, gemäß dem genannten Artikel nach der darin vorgeschriebenen Auslosung zehn zusätzliche Richter beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zu ernennen —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Für die Zeit vom 1. Mai 2004 bis zum 6. Oktober 2006 werden zu Richtern beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ernannt:

Herr Jiří MALENOVSKÝ

Herr George ARESTIS

Herr Egils LEVITS

Herr Pranas KŪRIS

Herr Anthony BORG-BARTHET.

Artikel 2

Für die Zeit vom 1. Mai 2004 bis zum 6. Oktober 2009 werden zu Richtern beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ernannt:

Herr Uno LÖHMUS

Herr Endre JUHÁSZ

Herr Jerzy MAKARCZYK

Herr Marko ILEŠIČ

Herr Ján KLUČKA

Artikel 3

Dieser Beschluss wird am 1. Mai 2004 wirksam.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 1. Mai 2004.

Die Präsidentin

A. ANDERSON